

Soziale Leistungen

Rathausplatz 1
30926 Seelze
Telefon: 0 51 37 / 8 28 - 0
Telefax: 0 51 37 / 8 28 - 3 99
Bürgertelefon: 0 51 37 / 8 28 - 1 11

www.seelze.de
info@stadt-seelze.de

Leistungen nach dem 12. Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) - Hilfe zur Weiterführung des Haushalts -

Sehr geehrte Dame, Sehr geehrter Herr.

Sie möchten für sich oder eine dritte Person Leistungen für die Finanzierung einer privaten Haushaltshilfe beantragen.

Vorab wird darauf hingewiesen, dass derartige Leistungen nicht möglich sind, soweit bereits eine Pflegebedürftigkeit von mindestens dem Pflegegrad 2 festgestellt wurde und daher ein Anspruch auf Leistungen in Form eines Pflegegeldes, bzw. einer Pflegesachleistung (Leistungen für einen Pflegedienst) besteht und ggf. auch bereits bezogen werden. Diese gegenüber der Sozialhilfe vorrangigen Leistungen der Pflegekasse umfassen nämlich auch „Hilfen bei der Haushaltsführung“, so dass hier grundsätzlich keine weiteren Leistungen im Rahmen der „Hilfe zur Weiterführung des Haushalts“ möglich sind.

Aufgrund der Nachrangigkeit von Sozialhilfe hat daher, soweit noch nicht geschehen, auch grundsätzlich immer (ggf. zum parallel gestellten Sozialhilfeantrag) ein Antrag auf Feststellung eines Pflegegrades und Gewährung eines Pflegegeldes bei der Pflegekasse zu erfolgen. Diese Antragstellung ist hier sodann auf geeignete Art und Weise glaubhaft zu machen.

Ein (Neu)Antrag wäre hierbei nur entbehrlich, wenn hier in jüngerer Vergangenheit bereits ein entsprechender Antrag abgelehnt oder nur der Pflegegrad 1 zuerkannt wurde (reichen Sie in diesem Fall bitte den entsprechenden Bescheid ein).

Bitte beachten Sie auch, dass Leistungen im Übrigen auch nur möglich sind, wenn das familiäre/persönliche Umfeld zur entsprechenden Hilfeleistung nicht in der Lage ist, bzw. kein solches Umfeld vorhanden ist. Daher scheidet eine Hilfestellung grundsätzlich aus, wenn die nachfragende Person mit weiteren Personen in einem Haushalt lebt, die den Haushalt führen könnten. **Es sind daher auch Angaben dazu machen, welche Personen mit der nachfragenden Person in häuslicher Gemeinschaft leben und sodann in diesem Fall mitzuteilen, warum diese gerade nicht dazu in der Lage sind, den Haushalt zu führen.**

Für die persönliche Bedarfsfeststellung wird außerdem darum gebeten, dass **Formular „Ärztliche nach § 70 Bescheinigung zum Antrag auf Gewährung von Hilfe zur**

Konten der Stadtkasse:

Sparkasse Hannover: IBAN DE26 2505 0180 0011 0000 15, BIC SPKHDE2H
Hannoversche Volksbank eG: IBAN DE50 2519 0001 0723 9386 00, BIC VOHADE2H

Weiterführung des Haushalts zur Vorlage beim Sozialamt“ vom behandelnden Hausarzt ausfüllen zu lassen und sodann hierher zurückzusenden (das Formular finden Sie in den Antragsunterlagen). Soweit der Arzt hierfür eine Gebühr verlangt, kann diese aktuell in Höhe von bis zu 7,50 € übernommen bzw. erstattet werden.

Bitte beachten Sie hierbei, dass Leistungen grundsätzlich nur möglich sind, wenn hierdurch die Unterbringung in einer stationären Einrichtung vermieden oder aufgeschoben werden kann. Soweit der Arzt dies verneint, wären daher Leistungen voraussichtlich allenfalls nur vorübergehend (bis zu 6 Monaten) möglich.

Bitte beachten Sie außerdem, dass Sie sich selber darum bemühen müssen, eine geeignete Haushaltshilfe zu finden. Eine etwaige Vermittlung von hier scheidet leider aus. Unter Umständen ist es auch möglich, einen professionellen Pflegedienst als „Haushaltshilfe“ in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall wäre jedoch glaubhaftdarzulegen, warum eine private Haushaltshilfe tatsächlich nicht gefunden werden konnte, hierbei sollten auch die bisherigen Bemühungen erläutert werden.

Als Stundenlohn für eine private Haushaltshilfe werden hier Leistungen in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns gewährt. Dieser beträgt aktuell 12,41 € pro Stunde (Stand seit 01/2024). Hierbei ist es sowohl möglich die nachgewiesenen Kosten zu erstatten, als auch eine Direktzahlung an die Haushaltshilfe vorzunehmen.

Die Zahlungen können hierbei immer nur im Nachhinein erstattet bzw. angewiesen werden, wofür jeweils ein geeigneter Tätigkeitsnachweis vorlegt werden sollte, in welchem zumindest die Tage sowie Zeiten verzeichnet sind. Ein mögliches Muster ist in den Antragsunterlagen in 2facher Ausfertigung beigelegt.

Außerdem ist zu beachten, dass Haushalthilfen als „MiniJob“ bei der MiniJob-Zentrale der Knappschaft-Bahn-See angemeldet werden müssen. Bei einer Nichtanmeldung handelt es sich rein rechtlich gesehen nämlich um eine Ordnungswidrigkeit (Schwarzarbeit), die mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 5.000 € geahndet werden kann. Die Bewilligung einer Leistung kann daher nur unter der Maßgabe erfolgen, dass eine Anmeldung bei der MiniJob-Zentrale erfolgt bzw. bestehen bleibt. Die durch die Anmeldung entstehenden Pauschalabgaben werden allerdings ebenfalls im Rahmen der bewilligten Hilfe übernommen bzw. erstattet, so dass hierdurch keinerlei Nachteile entstehen.

In den Antragsunterlagen ist ein Formular „Erklärung der/des Beschäftigten“ beigelegt, welches auch ein „Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht“ beinhaltet. Bitte händigen Sie dieses der (künftigen) Haushaltshilfe entsprechend aus. Das Formular „Erklärung der/des Beschäftigten“ reichen Sie dann bitte zu gegebener Zeit ausgefüllt und unterschrieben zurück.

Im Regelfall erfolgt die Anmeldung der Haushaltshilfe als MiniJob bei der MiniJob-Zentrale direkt von hier, allerdings frühestens nach Eingang des ersten Stundennachweises. Soweit Sie die Anmeldung als MiniJob jedoch eigenständig veranlassen möchten bzw. bereits veranlasst haben, teilen Sie dies bitte mit und übersenden Sie außerdem einen geeigneten Nachweis.

Da eine evtl. Kostenübernahme im Rahmen der Sozialhilfe erfolgt, hat des Weiteren eine umfangreiche Überprüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse stattzufinden. Es erhält nämlich gem. § 2 SGB XII derjenige keine Sozialhilfe, wer sich vor allem durch den Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens selbst helfen kann oder wer die erforderliche Leistung von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.

Um dies entsprechend prüfen zu können, werden hier im Regelfall zunächst folgende Unterlagen bzw. Angaben benötigt:

- 1) Grundantrag (Mantelbogen) „Antrag auf Leistungen nach dem SGB XII“
- 2) Formular „Ergänzende Fragen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen“
- 3) Formular „Merkblatt zur Sozialhilfe“
- 4) Formular „Zusatzfragebogen – Rentenansprüche“
- 5) Formular „Vermögenserklärung“
- 6) Formular „Erklärung über den Besitz und die Haltung eines KFZ“
- 7) ggf. Betreuerausweis oder Vollmacht (ein einfaches Vollmachtsformular ist in den Antragsunterlagen beigelegt)
- 8) ggf. Schwerbehindertenausweis oder Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes, soweit eine Schwerbehinderung vorliegt.
- 9) ggf. Formular „Einverständniserklärung – Auskunftsermächtigung für Kranken-/Pflegeversicherung“ da eine direkte Kontaktaufnahme mit der KV/PV bei Unklarheiten das Verfahren ggf. beschleunigen könnte.
- 10) Bitte legen Sie für sämtliche bestehenden Konten die kompletten Kontoauszüge in Kopie für einen Zeitraum von 3 Monaten vor Antragstellung bzw. möglichem Leistungsbeginn vor.
Bei Vorlage von Originalen erhalten Sie diese nach Fertigung entsprechender Kopien zurück. Soweit Ihnen die Auszüge nicht (alle) vorliegen, wird zunächst um Rücksprache gebeten. Bitte fordern Sie (zunächst) keine Zweitausfertigungen von der Bank an, da dies mit erheblichen Kosten verbunden sein kann, die aber i.d.R. von hier weder übernommen noch berücksichtigt werden können.
- 11) Bitte teilen Sie mit, ob weitere Vermögenswerte (z.B. Sparbücher, Aktiendepots, Lebensversicherungen, Sterbegeldversicherung, Bausparverträge) vorhanden sind, und weisen den Guthabenstand, bzw. die letzten Bewegungen (z.B. bei Sparbüchern) auf geeignete Art und Weise nach. Bei Lebens- bzw. Sterbegeldversicherungen wird außerdem auch eine Bescheinigung über den aktuellen Rückkaufswert benötigt. Hierfür können Sie auch das Formular „Bescheinigung zur Kapitalversicherung (Sterbegeld)“ nutzen, welches Sie in den Antragsunterlagen finden können.
- 12) Soweit weitere Belastungen/Zahlungsverpflichtungen geltend gemacht werden, sind die Angaben auf geeignete Art und Weise zu belegen. Bei Versicherungen legen Sie bitte die letzten Beitragsabrechnungen sowie ggf. Kopien der Versicherungsscheine bei.
- 13) Soweit Einkünfte aus Hausbesitz und/oder Eigentumswohnung/en bestehen, wird um kurzfristige Mitteilung gebeten, da in diesem Fall weitere Angaben über einen zusätzlichen Fragebogen erforderlich sind.
- 14) Soweit Wohngeld bezogen wird, reichen Sie bitte den letzten Bewilligungsbescheid ein.
- 15) Für die Prüfung evtl. vorrangiger Unterhaltsansprüche füllen Sie bitte das Formular „Fragebogen – Unterhaltspflichtige“ aus oder machen die erforderlichen Daten im Grundantragsformular (Mantelbogen). Hinweis: Unterhaltsansprüche gegenüber volljährigen Kindern bzw. Eltern werden von der Region Hannover nur verfolgt, wenn das Jahreseinkommen mehr als 100.000 € brutto beträgt.

Konten der Stadtkasse:

Sparkasse Hannover: IBAN DE26 2505 0180 0011 0000 15, BIC SPKHDE2H

Hannoversche Volksbank eG: IBAN DE50 2519 0001 0723 9386 00, BIC VOHADE2H

Soweit Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bezogen werden (Bürgergeld nach dem SGB II oder Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung nach dem SGB XII), werden die folgenden Unterlagen/Angaben (Nr. 16 - 17) nicht benötigt. Bei Bezug von SGB II-Leistungen reichen Sie jedoch bitte den aktuellen Bewilligungsbescheid in Kopie ein.

- 16) Mietvertrag
- 17) Mietbescheinigung oder anderer geeigneter Nachweis über die aktuelle Höhe der Unterkunftskosten sowie deren Zusammensetzung.
- 18) Jeweils letzte Abrechnung sämtlicher Betriebs- bzw. Nebenkosten:
 - 18.a.) Betriebs- bzw. Nebenkostenabrechnung der Unterkunft.
 - 18.b.) Jahresabrechnung Heizkosten

Bitte beachten Sie, dass im Rahmen der beantragten Leistung/en auch das Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehepartners oder Lebenspartners zu berücksichtigen ist und somit auch hier ggf. entsprechende Nachweise (Kontoauszüge etc.) vorzulegen sind. Gleiches gilt bei einer ehe- bzw. lebenspartnerschaftsähnlichen Lebensgemeinschaft.

Bitte beachten Sie außerdem, dass der Vermögensfreibetrag im Regelfall 10.000 € für einen Alleinstehenden und 20.000 € für ein Ehepaar (auch bei ehe- bzw. lebenspartnerschaftsähnlicher Lebensgemeinschaft) beträgt. Sofern also z.B. Sparguthaben über diesen Betrag vorhanden ist, wird ein Eintreten der Sozialhilfe voraussichtlich (zunächst) nicht möglich sein.

Bitte reichen Sie die Antragsunterlagen bei dem zuständigen Sachbearbeiter der Stadt Seelze ein. Die Kontaktdaten finden Sie auf der Webseite der Stadt Seelze unter dem Stichwort „Hilfe zur Pflege“. Dort können Sie auch alle notwendigen Antragsunterlagen als PDF sowie eine übersichtliche „Checkliste“ der benötigten Unterlagen/Angaben herunterladen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team „Hilfe zur Pflege“